

1. Eigenverlag / Selbstverlag

Unter einem Eigenverlag ist die Herausgabe und der Verkauf durch den Urheber (Autor) zu verstehen, weshalb es niemals von juristischen Personen (die ja selbst nie eine Autorin sein kann) ausgeübt werden kann.

2. Ausgenommen von der Gewerbeordnung:

Die literarische Tätigkeit, die Ausübung der schönen Künste sowie die Ausübung des **Selbstverlages** der Urheber sind aus dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausdrücklich ausgenommen und bedürfen somit **keiner Gewerbebeanmeldung** (§ 2 Abs. 1 Z. 7 GewO 1994). In einem solchen Fall kommt es auch nicht zur Pflichtmitgliedschaft in der Wirtschaftskammer.

Bei jeglicher Übertragung des Urheberrechtes auf jemand anderen erlischt für die Dauer und im Umfang der Übertragung das Selbstverlagsrecht. Dies ist auch der Fall, wenn zum Beispiel ein Ko-Autor oder ein Illustrator bei der Entstehung eines Werkes tätig sind, denn sie sind selbst auch Urheber von Werken und müssen ihr Urheberrecht an den „Hauptautor“ übertragen. Sobald jemand mit übertragenen Urheberrechten wirtschaftlich tätig wird, ist eine verlegerische Tätigkeit vorhanden. In diesen Fällen ist ein Gewerbe „Verlag“ anzumelden.

Der **Buch- und Kunstverlag** ist ein **freies Gewerbe**, das eine **Gewerbebeanmeldung** erfordert.

3. Steuer- und Sozialversicherungspflicht:

Wie jede andere selbständige Tätigkeit unterliegt natürlich auch der Selbstverlag dem Einkommens- und dem Umsatzsteuergesetz.

Seit 1.1.1998 führt die Tätigkeit als selbständig Erwerbstätiger grundsätzlich auch dann zur Pflichtversicherung in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungs-Gesetz (GSVG), wenn keine Kammermitgliedschaft gegeben ist.

Vorgeschrieben ist eine Meldung bei der Sozialversicherungsanstalt und beim zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats ab Aufnahme der Tätigkeit.

Nähre Infos erhalten sie bei ihrem [Finanzamt](#) und bei der [Sozialversicherungsanstalt](#).

4. Impressum:

Das Mediengesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen, die der Offenlegung von Verantwortlichkeiten dienen.

Jedes Medienwerk muss enthalten (§ 24 Abs. 1 MedG):

- Name oder Firma des Medieninhabers (Verlegers) und des Herstellers
- Verlags- und Herstellungsort

5. Ablieferungspflichten (Bibliotheksstücke) nach § 43 Abs. 1 Mediengesetz:

Nach der [Pflichtablieferungsverordnung](#) Fassung vom 29.8.2018 ist von jedem Druckwerk, das in Österreich erscheint, **binnen einem Monat folgende Anzahl abzuliefern:**

| | periodische Druckwerke | sonstige Druckwerke |
|---|---------------------------|---------------------|
| Burgenland | | |
| Österreichische Nationalbibliothek | 2 | 2 |
| Burgenländische Landesbibliothek | 3 | 2 |
| Universitätsbibliothek Wien | 2 | 1 |
| Kärnten | | |
| Österreichische Nationalbibliothek | 2 | 2 |
| Kärntner Landesbibliothek | 2 | 1 |
| Universitätsbibliothek der Universität Klagenfurt | 3 | 2 |
| Niederösterreich | | |
| Österreichische Nationalbibliothek | 2 | 2 |
| Niederösterreichische Landesbibliothek | 3 | 2 |
| Universitätsbibliothek Wien | 2 | 1 |
| Oberösterreich | | |
| Österreichische Nationalbibliothek | 2 | 2 |
| Oberösterreichische Landesbibliothek | 3 | 2 |
| Universitätsbibliothek Linz | 2 | 1 |
| Salzburg | | |
| Österreichische Nationalbibliothek | 2 | 2 |
| Salzburger Landesarchiv (Bibliothek) | 2 | 1 |
| Universitätsbibliothek Salzburg | 3 | 2 |
| Steiermark | | |
| Österreichische Nationalbibliothek | 2 | 2 |
| Steiermärkische Landesbibliothek | 2 | 1 |
| Universitätsbibliothek Graz | 3 | 2 |
| Tirol | | |
| Österreichische Nationalbibliothek | 2 | 2 |
| Tiroler Landesarchiv (Bibliothek) | 2 | 1 |
| Universitäts- und Landesbibliothek Tirol | 3 | 2 |
| Vorarlberg | | |
| Österreichische Nationalbibliothek | 2 | 2 |
| Vorarlberger Landesbibliothek | 3 | 2 |
| Universitäts- und Landesbibliothek Tirol | 2 | 1 |
| Wien | | |
| Österreichische Nationalbibliothek | 2 | 2 |
| Wienbibliothek im Rathaus | 2 | 1 |
| Universitätsbibliothek Wien | 3 | 2 |

Quelle www.ris.bka.gv.at:

Der Anbieters- und Ablieferungspflicht (gem. § 43a Mediengesetz) unterliegen auch sonstige Medienwerke mit Ausnahme von Schallträgern und Trägern von Laufbildern (Filmwerke oder kinematographische Erzeugnisse). Medienwerke, die als elektronische Datenträger in technischer Weiterentwicklung von Druckwerken neben schriftlichen Mitteilungen oder Standbildern auch Darbietungen in Wort, Ton oder Laufbildern enthalten, unterliegen der Anbieters- und Ablieferungspflicht.

Von der Ablieferungs- und Anbieterspflicht nach Abs. 1 sind insbesondere folgende Arten von Datenträgern umfasst: CD-ROM, CD-interaktiv, Computer-Diskette und DVD.

6. Preisbindung:

Nach dem Kompromiss mit der Europäischen Kommission über die Aufhebung des grenzüberschreitenden Sammelrevers konnte dank des politischen Willens aller im österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien rechtzeitig vor dessen Außerkrafttreten mit 30.6.2000 die bewährte Institution der Buchpreisbindung durch die Schaffung des Bundesgesetzes über die Preisbindung bei Büchern gerettet werden. (BGBl/45/2000).

Das [Bundesgesetz](#) gilt gem. § 1 für Verlag, Import und Handel mit deutschsprachigen Büchern, E-Books und Musikalien. Ausdrücklich ist zu betonen, dass alle Bücher der Buchpreisbindung unterliegen, egal ob ein Eigenverleger oder ein Verleger dieses Buch auf den Markt bringt.

Vom Verleger oder Importeur eines der Preisbindung unterliegenden Buches (auch E-Books) muss in der sogenannten VLB-Liste (Verzeichnis lieferbarer Bücher – www.buchmarkt.at) ein Preis angegeben werden. Dieser Preis ist ein [Mindestpreis](#) und gilt für alle, die dieses Werk veräußern.

7. ISBN (=Internationale Standard-Buchnummer)

Die ISBN soll in aller Welt als kurzes und eindeutiges Identifikationsmerkmal jedes Buch und den jeweiligen Verlag kennzeichnen. In Österreich wird die ISBN vom Hauptverband des österreichischen Buchhandels, Wien 1., Grünangergasse 4, Tel. Nr. 512 15 35 vergeben. Nähere Informationen erhalten sie unter www.isbn-austria.at

8. Interessenvertretung beim Eigenverlag

Durch die Ausnahme von der Gewerbeordnung sind Eigenverlage nicht Mitglieder in der Wirtschaftskammer.

Eine eigene Interessenvertretung für Eigenverlage existiert in Österreich nicht.

Unabhängig von einer Mitgliedschaft steht die IG Autorinnen Autoren jeder Autorin und jedem Autor in berufsspezifischen Fragen zur Verfügung.

Die "Interessengemeinschaft Autorinnen Autoren" ist im Literaturhaus Wien, in der Seidengasse 13, 1070 Wien ansässig. Kontaktdaten:

E ig@literaturhaus.at

T [+43 \(0\)1 526 20 44-0](tel:+430152620440)

H www.literaturhaus.at